

Einladung

Ordentliche Hauptversammlung 2025 *der Nagarro SE*

30. Juni 2025 | München



nagarro





**Nagarro SE
München**

ISIN DE000A3H2200

Eindeutige Kennung der Veranstaltung: 770b47f8a7eeef11b53e00505696f23c

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre (im Folgenden „**Aktionäre**“*)

zu der am

Montag, den 30. Juni 2025, um 10:00 Uhr (MESZ),

im Hotel
Hyatt Andaz München, Ballsaal
Leopoldstr. 170
80804 München

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

I. TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Nagarro SE und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024, des zusammengefassten Lageberichts für die Nagarro SE und den Konzern einschließlich der Angaben und Erläuterungen des Vorstands gemäß §§ 289a, 315a HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

Die genannten Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> zugänglich. Sie werden dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen ist zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss der Nagarro SE und den Konzernabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 erzielten Bilanzgewinn der Nagarro SE in Höhe von EUR 22.052.520,00 wie folgt zu verwenden:



Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,00 auf jede gewinnberechtigte Stückaktie:	EUR 12.834.283,00
Einstellung in Gewinnrücklagen:	EUR 9.218.237,00
<u>Gesamt (Bilanzgewinn):</u>	<u>EUR 22.052.520,00</u>

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft am 2. Mai 2025 unmittelbar oder mittelbar gehaltenen 941.702 eigenen Aktien, die gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt sind. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Zahl der gewinnberechtigten Aktien verändern. In diesem Fall werden, bei unveränderter Ausschüttung von EUR 1,00 je gewinnberechtigter Stückaktie, Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen entsprechend angepassten Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreiten.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2024 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen. Über die Entlastung soll im Wege der Einzelentlastung, also für jedes Vorstandsmitglied gesondert, abgestimmt werden.

Zur Entlastung stehen die folgenden Mitglieder des Vorstands an, die im Geschäftsjahr 2024 amtiert haben:

3.1 Herr Manas Human

3.2 Frau Annette Mainka

3.3 Herr Vikram Sehgal

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2024 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen. Über die Entlastung soll im Wege der Einzelentlastung, also für jedes Aufsichtsratsmitglied gesondert, abgestimmt werden.

Zur Entlastung stehen die folgenden Mitglieder des Aufsichtsrats an, die im Geschäftsjahr 2024 amtiert haben:

4.1 Herr Carl Georg Dürschmidt

4.2 Herr Christian Bacherl



4.3 Frau Dr. Shalini Sarin

4.4 Herr Vishal Gaur

5. **Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025 sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht von bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2026 zu veröffentlichenden unterjährigen Finanzinformationen der Gesellschaft sowie des Konzerns**

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, als Abschlussprüfer und als Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 sowie als Prüfer für eine etwaige vom Vorstand zu beschließende prüferische Durchsicht von bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2026 zu veröffentlichenden unterjährigen Finanzinformationen i.S.d. §§ 117, 115 Abs. 7 WpHG zu bestellen.

Der Prüfungsausschuss hat gemäß Art. 16 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (EU-Abschlussprüferverordnung) in seiner Empfehlung erklärt, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne des Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde.

6. **Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts**

Gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG erstellen Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft jährlich einen klaren und verständlichen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und von Unternehmen desselben Konzerns gewährte und geschuldete Vergütung (Vergütungsbericht) und legen den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das vorausgegangene Geschäftsjahr gemäß § 120a Abs. 4 Satz 1 AktG der Hauptversammlung zur Billigung vor.

Der von Vorstand und Aufsichtsrat der Nagarro SE für das Geschäftsjahr 2024 erstellte Vergütungsbericht wurde gemäß den Vorgaben des § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer geprüft. Der vom Abschlussprüfer erstellte Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts (§ 162 Abs. 3 Satz 3 AktG) ist dem Vergütungsbericht beigefügt.

Der Vergütungsbericht ist, gemeinsam mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers, über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> zugänglich. Er wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und durch den Abschlussprüfer geprüften Vergütungsbericht der Nagarro SE für das Geschäftsjahr 2024 zu billigen.



7. Beschlussfassung über die Erweiterung des Aufsichtsrats von vier auf sieben Mitglieder und entsprechende Satzungsänderung

Der Aufsichtsrat der Nagarro SE besteht derzeit gemäß Art. 40 Abs. 2, 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 (SE-VO), § 17 Abs. 1 SEAG, § 21 SEBG in Verbindung mit § 14.1 der Satzung der Nagarro SE aus vier Mitgliedern, bei denen es sich sämtlich um Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre handelt.

Die rechtlichen und zeitlichen Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats eines börsennotierten Unternehmens haben sich in der Vergangenheit deutlich erhöht. Der Aufsichtsrat der Nagarro SE soll daher von bislang vier Mitgliedern auf sieben Mitglieder erweitert werden. Die Erweiterung soll es dem Aufsichtsrat ermöglichen, unter Erhaltung der Erfahrung der bisherigen Mitglieder zusätzliche Kapazitäten sowie weitere Perspektiven und Kompetenzen in die zukünftige Aufsichtsratsarbeit einzubringen. Hierdurch kann langfristig eine bessere Verteilung der vielfältigen Aufgaben im Aufsichtsrat gewährleistet werden. Auch kann der Aufsichtsrat nach der Erweiterung insgesamt diverser gestaltet werden. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 SEAG muss die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder vorliegend nicht durch drei teilbar sein.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

a. § 14.1 der Satzung der Nagarro SE wird wie folgt neu gefasst:

„14.1 Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Personen.“

b. Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzungsänderung unabhängig von den übrigen Beschlüssen der Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die derzeit gültige Satzung der Nagarro SE ist über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> zugänglich. Sie wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

8. Beschlussfassung über Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Nagarro SE besteht derzeit gemäß Art. 40 Abs. 2, 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 (SE-VO), § 17 Abs. 1 SEAG, § 21 SEBG in Verbindung mit § 14.1 der Satzung der Nagarro SE aus vier Mitgliedern sowie in Zukunft, nach Wirksamwerden der unter vorstehendem Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Erweiterung des Aufsichtsrats und entsprechender Änderung des § 14.1 der Satzung der Gesellschaft, aus sieben Mitgliedern, bei denen es sich sämtlich um Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre handelt. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der Nagarro SE werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der bisherige Vorsitzende des Aufsichtsrats der Gesellschaft, Herr Carl Georg Dürschmidt, hat sein Amt als Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats mit Wirkung



zum 1. Mai 2025 niedergelegt. Die Amtszeit der übrigen derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Beendigung der Hauptversammlung am 30. Juni 2025, zu der hiermit eingeladen wird. Daher sind für sämtliche bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats Neuwahlen erforderlich.

Darüber hinaus sind im Hinblick auf vorstehenden Tagesordnungspunkt 7 der vorliegenden Einladung zur Hauptversammlung, welcher eine Erweiterung des Aufsichtsrats von bislang vier auf sieben Mitglieder vorsieht, drei neue Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Die neuen Mitglieder des Aufsichtsrats sollen mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens, mithin der Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Änderung des § 14.1 der Satzung der Nagarro SE im Handelsregister des für die Gesellschaft zuständigen Amtsgerichts München, gewählt werden.

Aufsichtsratswahlen erfolgen gemäß § 14.2 der Satzung der Nagarro SE längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird; spätestens jedoch endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder nach sechs Jahren. Vorliegend soll die Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder – einschließlich der gemäß vorstehendem Tagesordnungspunkt 7 zusätzlich zu wählenden drei Mitglieder – für die jeweils nachfolgend im Einzelnen angegebenen Amtszeiten erfolgen. Die insoweit vorgesehene zukünftige Staffelung der Amtszeiten ermöglicht einerseits eine kontinuierliche Erneuerung und Flexibilität des Aufsichtsrats, gewährleistet jedoch andererseits zugleich die erforderliche Stabilität und Bewahrung der vorhandenen Erfahrung im Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die nachfolgend unter Ziffern 8.1 bis 8.7 genannten Kandidaten zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen:

- 8.1** Herrn **Dr. Martin Enderle**, ausgeübter Beruf: unabhängiger Berater und Investor, Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Delivery Hero SE, Berlin (voraussichtlich bis Juni 2025), Geschäftsführer der digi.me GmbH, München, wohnhaft in München, Deutschland, mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 30. Juni 2025, zu der hiermit eingeladen wird, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt.
- 8.2** Herrn **Christian Bacherl**, ausgeübter Beruf: Geschäftsführer der ACCNITE Partners GmbH, wohnhaft in Vaterstetten bei München, Deutschland, mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 30. Juni 2025, zu der hiermit eingeladen wird, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.
- 8.3** Herrn **Vishal Gaur**, ausgeübter Beruf: Anne und Elmer Lindseth Dekan (*Anne and Elmer Lindseth Dean*), Professor für Betriebs-, Informations- und Technologiemanagement an der Samuel Curtis Johnson Graduate School of Management, Cornell SC Johnson College of Business, Universität Cornell (*Cornell University*),



wohnhaft in Ithaca, New York, USA, mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 30. Juni 2025, zu der hiermit eingeladen wird, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt.

- 8.4** Frau **Dr. Shalini Sarin**, ausgeübter Beruf: Geschäftsführende Direktorin der Te-
lenergy Technologies Pvt. Ltd., Geschäftsführende Direktorin der Elektromobilität
India Pvt. Ltd., unabhängige Direktorin und Board-Mitglied verschiedener interna-
tionaler Unternehmen, unabhängige Beraterin und *Executive Coach*, wohnhaft in
Neu-Delhi, Indien, mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am
30. Juni 2025, zu der hiermit eingeladen wird, bis zur Beendigung der Hauptver-
sammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt.
- 8.5** Herrn **Dr. Hans-Paul Bürkner**, ausgeübter Beruf: Unternehmensberater, Senior
Advisor der Boston Consulting Group, *Global Chair Emeritus* der Boston Consul-
ting Group, wohnhaft in Frankfurt am Main, Deutschland, mit Wirkung ab dem Zeit-
punkt der Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung vor-
geschlagenen Änderung des § 14.1 der Satzung der Nagarro SE im Handelsregis-
ter des für die Gesellschaft zuständigen Amtsgerichts München bis zur Beendi-
gung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027
beschließt.
- 8.6** Herrn **Jack George Nigel John Clemons**, ausgeübter Beruf: Mitglied des Verwal-
tungsrats der DKSH Holding AG, Zürich, Schweiz, Mitglied des Verwaltungsrats
der Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne, Schweiz, unabhängiger Berater,
wohnhaft in Arzier, Schweiz, mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Eintragung der
unter Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Änderung
des § 14.1 der Satzung der Nagarro SE im Handelsregister des für die Gesellschaft
zuständigen Amtsgerichts München bis zur Beendigung der Hauptversammlung,
die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt.
- 8.7** Herrn **Carl Georg Dürschmidt**, ausgeübter Beruf: Mitglied und Vorsitzender des
Aufsichtsrats der Allgeier SE, München, Geschäftsführer der Lantano Beteiligun-
gen GmbH, München, sowie der LANTANO Management GmbH, München, wohn-
haft in Bad Abbach, Deutschland, mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Eintragung
der unter Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ände-
rung des § 14.1 der Satzung der Nagarro SE im Handelsregister des für die Ge-
sellschaft zuständigen Amtsgerichts München bis zur Beendigung der Hauptver-
sammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt.

Es ist vorgesehen, die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Einzelwahl durch-
zuführen. Herr Dr. Martin Enderle soll im Fall seiner Wahl durch die Hauptversammlung
als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benannt und ein Kom-
petenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Dabei hat der Aufsichtsrat auf Diversität
geachtet. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats umfasst auch Expertise zu den für das



Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen. Die vorstehenden Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berücksichtigen diese Ziele und streben gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an. Eine Qualifikationsmatrix mit Angaben zu den vorstehend vorgeschlagenen Kandidaten ist über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> zugänglich. Die genannten Unterlagen werden dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Sowohl Herr Jack Clemons als auch Herr Christian Bacherl verfügen jeweils als Finanzexperten über Sachverstand sowohl auf dem Gebiet der Rechnungslegung als auch auf dem Gebiet der Abschlussprüfung im Sinne der Anforderungen des § 100 Abs. 5 AktG, 1. Halbsatz, sowie entsprechend der Empfehlung D.3 Satz 1, 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 (DCGK). Sämtliche vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder – und damit der Aufsichtsrat in der vorgeschlagenen Zusammensetzung in seiner Gesamtheit – sind mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut im Sinne der Anforderungen des § 100 Abs. 5 AktG, 2. Halbsatz.

Weitere Angaben über die vorstehend zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten sind im Anschluss an die Tagesordnung unter **Ziffer II.** („Berichte, Anlagen und weitere Informationen zu Punkten der Tagesordnung“) abgedruckt.

9. Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands

Gemäß § 120a Abs. 1 Satz 1 AktG beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre, über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands. Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat einen solchen Beschluss zuletzt am 27. Juni 2024 gefasst und in diesem Rahmen ein angepasstes Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands mit der erforderlichen Mehrheit gebilligt (Tagesordnungspunkt 6 sowie Ziffer III. der seinerzeitigen Einladung zur Hauptversammlung).

Der Aufsichtsrat überprüft das Vergütungssystem regelmäßig. Dabei berücksichtigt der Aufsichtsrat insbesondere die Entwicklung der Vergütung bei Unternehmen der Peer Group sowie die Empfehlungen von Investoren. Auf der Grundlage seiner diesjährigen Überprüfung hat der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 87a Abs. 1 AktG sowie der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) beschlossen, das bestehende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 anzupassen. Das angepasste Vergütungssystem (nachfolgend auch das „**Vergütungssystem 2025 für die Mitglieder des Vorstands**“) entwickelt das von der Hauptversammlung im Jahr 2024 zuletzt gebilligte Vergütungssystem weiter. Dabei hat sich der Aufsichtsrat davon leiten lassen, das Vergütungssystem an der weiteren, aktuellen Strategie der Gesellschaft auszurichten, die Interessen und Anforderungen aller Stakeholder bestmöglich zu berücksichtigen und aktuellen Marktstandards zu entsprechen. Namentlich wurden gegenüber dem der letzten



Hauptversammlung der Gesellschaft vom 27. Juni 2024 vorgelegten Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands die folgenden wesentlichen Änderungen vorgenommen:

Die kurzfristig variable Vergütung für die Mitglieder des Vorstands beinhaltet nunmehr drei Komponenten, zum einen – wie bisher – eine vierteljährliche, performanceabhängige Bonuszahlung (Organisationsbonus) und eine jährliche, von der Erreichung bestimmter Ziele aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (*Environmental, Social, Governance, ESG*) abhängige Bonuszahlung (ESG-Bonus), sowie zum anderen – als neu hinzugefügte Komponente – eine jährliche, von der Erreichung individualvertraglich vereinbarter Ziele abhängige Bonuszahlung (Individualbonus).

Als langfristig wirkende, variable Vergütungskomponente erhalten die Mitglieder des Vorstands in Zukunft sogenannte Performance Based Restricted Stock Units (PB RSUs), anstatt – wie bisher – Aktienoptionen. Nach dem angepassten Vergütungssystem besteht damit die insgesamt der Höhe nach begrenzte Gesamtvergütung aus (i) einem individualvertraglich vereinbarten Grundgehalt (Fixum), (ii) üblichen Nebenleistungen, (iii) einer der Höhe nach begrenzten, erfolgsabhängigen, kurzfristig variablen Vergütung in Form eines Organisationsbonus, eines ESG-Bonus und eines Individualbonus sowie (iv) einer ebenfalls der Höhe nach begrenzten, ebenfalls erfolgsabhängigen, langfristig variablen Vergütung in Form von PB RSUs. Dadurch stellt das überarbeitete Vergütungssystem eine Vergütung sicher, deren Großteil – in Form der kurzfristig und langfristig variablen Vergütungskomponenten – von der Erreichung bestimmter Leistungskriterien abhängig ist und die insbesondere hinsichtlich der Langfristvergütung unmittelbar an die Steigerung des Unternehmenswerts gekoppelt ist. Hierdurch ergibt sich ein entsprechender Interessengleichlauf mit den Aktionären.

Das Vergütungssystem 2025 für die Mitglieder des Vorstands enthält vor diesem Hintergrund wesentliche Änderungen gegenüber dem zuletzt von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 27. Juni 2024 gebilligten Vergütungssystem. Deshalb ist eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung über das Vergütungssystem 2025 für die Mitglieder des Vorstands erforderlich.

Das Vergütungssystem 2025 für die Mitglieder des Vorstands ist über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> zugänglich. Es wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das Vergütungssystem 2025 für die Mitglieder des Vorstands zu billigen.

10. Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und entsprechende Satzungsänderung

Gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG ist bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre ein Beschluss der Hauptversammlung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats zu fassen. Das gegenwärtige System zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Nagarro SE lag der Hauptversammlung der Gesellschaft am 31. August 2021 zur Billigung vor (Tagesordnungspunkt 6 und Ziffer II.2. der seinerzeitigen



Einladung zur Hauptversammlung). In diesem Rahmen hat die Hauptversammlung unter anderem auch eine Neufassung des § 17 der Satzung der Nagarro SE beschlossen, in welchem die Vergütung des Aufsichtsrats geregelt ist. Die Hauptversammlung der Nagarro SE vom 31. August 2021 hat das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats und insbesondere die Neufassung des § 17 der Satzung der Nagarro SE mit der erforderlichen Mehrheit gebilligt. Turnusmäßig ist daher nunmehr eine erneute Beschlussfassung der Hauptversammlung über das System zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich.

Der Aufsichtsrat hat die derzeit geltenden Regelungen des § 17 der Satzung der Nagarro SE sowie das von der Hauptversammlung beschlossene System zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats überprüft und einer kritischen Würdigung unterzogen. In diesem Zusammenhang hat der Aufsichtsrat die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern in vergleichbaren börsennotierten Unternehmen berücksichtigt. Die gewonnenen Erkenntnisse und Schlüsse hat der Aufsichtsrat mit dem Vorstand geteilt, da gemäß § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG Vorstand und Aufsichtsrat verpflichtet sind, der Hauptversammlung einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats hat sich das System zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats im Grundsatz bewährt. Es entspricht den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt wesentliche deutsche und internationale Corporate Governance-Vorgaben, einschließlich des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner aktuellen Fassung. Insofern hat die Überprüfung des Systems zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats keinen strukturellen Änderungsbedarf ergeben. Allerdings soll die Vergütung für die Zukunft auf ein weiterhin marktübliches, angemessenes Niveau angepasst werden, das es der Gesellschaft auch in Zukunft erlaubt, die besten Kandidaten für eine Position als Mitglied des Aufsichtsrats zu gewinnen, um hierdurch auch weiterhin eine unabhängige und sachgerechte Überwachung und Beratung des Vorstands zu gewährleisten. Zudem soll die Vergütung, im Hinblick auf die Empfehlung G.17 des DCGK, in Zukunft auch die Mitgliedschaft, den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz in einem Ausschuss des Aufsichtsrats angemessen berücksichtigen. Dies soll wiederum nicht nur für den derzeit bestehenden Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats gelten, sondern darüber hinaus auch für alle weiteren, etwaigen Ausschüsse, die vom Aufsichtsrat zukünftig möglicherweise eingerichtet werden.

Das entsprechend angepasste Vergütungssystem soll ab dem 1. Juli 2025 gelten. § 17 der Satzung der Nagarro SE soll entsprechend geändert werden. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die insoweit vorgeschlagenen, neuen Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats im Interesse der Nagarro SE und ihrer Aktionäre liegen und im Übrigen weiterhin angemessen sind. Dies gilt namentlich auch für die Neufassung der Satzungsregelung zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats in § 17 der Satzung der Nagarro SE.

Das zu beschließende, angepasste System zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, einschließlich des Wortlauts des neu zu fassenden § 17 der Satzung der Nagarro SE, ist über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/inves->



[tor-relations/agm](#) zugänglich. Aus der ebenfalls dort zugänglich gemachten Satzungssynopse in Änderungskennung sind die von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagenen Änderungen des § 17 der Satzung ersichtlich. Die genannten Unterlagen werden dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

a. § 17.1 der Satzung der Nagarro SE wird wie folgt neu gefasst:

„17.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 70.000,00 (in Worten: siebzigtausend Euro). Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Eineinhalbfache der festen jährlichen Vergütung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gemäß vorstehendem Satz 1.“

b. § 17.2 der Satzung der Nagarro SE wird wie folgt neu gefasst:

„17.2 Jedes Mitglied eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhält für diese Mitgliedschaft zusätzlich eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00 (in Worten: dreißigtausend Euro). Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält das Dreifache und der stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses erhält das Eineinhalbfache der festen jährlichen Vergütung für die Mitgliedschaft in dem betreffenden Ausschuss gemäß vorstehendem Satz 1.“

c. § 17.7 der Satzung der Nagarro SE wird wie folgt neu gefasst:

„17.7 Die vorstehenden Regelungen sind ab dem 1. Juli 2025 anzuwenden.“

d. Im Übrigen bleibt § 17 der Satzung der Nagarro SE unverändert.

e. Das der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 17 der neuen Fassung der Satzung der Nagarro SE zugrundeliegende, auf der Internetseite der Gesellschaft mit den nach § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG erforderlichen Angaben zugänglich gemachte System zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird beschlossen.

11. Beschlussfassung über eine neue Ermächtigung des Vorstands, die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung vorzusehen und entsprechende Satzungsänderung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. Juni 2023 hat den Vorstand ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die entsprechende Regelung in § 21.5 der Satzung der Nagarro SE wurde am 26. Juni 2023 in das Handelsregister des für die Gesellschaft zuständigen Amtsgerichts München eingetragen. Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung der Satzungsbestimmung in das Handelsregister, sie läuft somit am 26. Juni 2025 aus.



Die letzten beiden Hauptversammlungen der Gesellschaft in den Jahren 2023 und 2024 wurden jeweils in Form einer Präsenzhauptversammlung abgehalten. Gleichwohl soll der Vorstand erneut die Möglichkeit erhalten, die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung vorzusehen, in der die nationalen und internationalen Aktionäre der Gesellschaft ihre Teilnahmerechte ohne Aufwand für An- und Abreise, somit effizient und ressourcenschonend, ausüben können. Darüber hinaus muss es auch in Fällen einer möglichen erneuten Pandemie oder sonstiger Notfallsituationen, in denen eine Präsenzhauptversammlung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann, möglich sein, erforderliche Hauptversammlungsbeschlüsse, etwa die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats oder die Wahl des Abschlussprüfers, sowie sonstige im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegende Beschlüsse herbeizuführen.

Es soll daher eine neue Ermächtigung des Vorstands zur Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung beschlossen und § 21.5 der Satzung entsprechend neu gefasst werden. Die neue Ermächtigung soll die im Gesetz, namentlich in § 118a Abs. 4 Satz 2 AktG vorgesehene maximal mögliche Laufzeit von fünf Jahren für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen nicht ausschöpfen, sondern lediglich erneut in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung gelten.

Die Entscheidung des Vorstands über die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung soll jeweils die Umstände des Einzelfalles sowie die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre berücksichtigen. Hierbei soll der Vorstand insbesondere auch weiterhin die Wahrung der Aktionärsrechte ebenso wie Aufwand, Kosten und Nachhaltigkeitserwägungen sowie gegebenenfalls weitere Aspekte, etwa des Gesundheitsschutzes der Beteiligten, in den Blick nehmen. Auch die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft sowie die jeweils anstehenden Tagesordnungspunkte können bei der Entscheidung über das Format der Hauptversammlung berücksichtigt werden. So könnten etwa außergewöhnliche Strukturmaßnahmen eher für die Durchführung einer Präsenzhauptversammlung sprechen, wohingegen regelmäßig wiederkehrende Tagesordnungspunkte im Regelfall eher weniger Anlass für die Abhaltung einer Präsenzhauptversammlung geben dürften.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

§ 21.5 der Satzung der Nagarro SE wird wie folgt neu gefasst:

„21.5 Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung dieser von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 30. Juni 2025 beschlossenen Satzungsbestimmung in das Handelsregister des für die Gesellschaft zuständigen Amtsgerichts.“



Die derzeit gültige Satzung der Nagarro SE ist über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> zugänglich. Sie wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

12. **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts**

Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 30. Oktober 2020 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien gilt für den Erwerb eigener Aktien bis zum 23. September 2025 und läuft mit diesem Tag aus. Daher soll eine neue, für den Erwerb eigener Aktien nunmehr bis zum 29. Juni 2030 befristete Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG beschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a. Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 29. Juni 2030 zu jedem zulässigen Zweck eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei dürfen auf die gemäß dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat und jeweils noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71d, 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen.
- b. Der Erwerb von Aktien der Gesellschaft (nachfolgend auch „**Nagarro-Aktien**“) erfolgt nach Wahl des Vorstands (i) als Kauf über die Börse, (ii) mittels eines öffentlichen Kaufangebots oder (iii) mittels eines öffentlichen Tauschangebots gegen Aktien einer im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Gesellschaft. Angebote gemäß vorstehenden Ziffern (ii) und (iii) können auch mittels einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten erfolgen.
 - (1) Erfolgt der Erwerb von Nagarro-Aktien über die Börse, darf der an der Börse gezahlte Kaufpreis je Nagarro-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den an dem betreffenden Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Nagarro-Aktie im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.
 - (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot, darf der gezahlte Kaufpreis je Nagarro-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs einer Nagarro-Aktie im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am vierten, dritten und zweiten Börsenhandelstag vor der Entscheidung des Vorstands über das Angebot oder die Annahme von Angeboten der Aktionäre um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.



- (3) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Tauschangebot gegen Aktien einer im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Gesellschaft (nachfolgend „**Tauschaktien**“), darf der von der Gesellschaft geleistete Tauschpreis (in Form einer oder mehrerer Tauschaktien, etwaiger rechnerischer Bruchteile sowie einer etwaigen Barkomponente) je Nagarro-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Nagarro-Aktie um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Als Basis für die Berechnung des maßgeblichen Werts ist dabei für die Nagarro-Aktien und für die Tauschaktien jeweils der durchschnittliche Schlusskurs im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am vierten, dritten und zweiten Börsenhandeltag vor der Entscheidung des Vorstands über das Angebot oder die Annahme von Angeboten der Aktionäre anzusetzen. Werden die Tauschaktien nicht im Xetra-Handel gehandelt, ist der Schlusskurs derjenigen Börse maßgeblich, an der die Tauschaktien im vorausgegangenen abgelaufenen Kalenderjahr den höchsten Handelsumsatz erzielten.

Die näheren Einzelheiten der jeweiligen Erwerbsgestaltung bestimmt der Vorstand; er kann auch weitere Bedingungen vorsehen. Sofern die Anzahl der zum Kauf oder Tausch angebotenen oder angebotenen Nagarro-Aktien das von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Volumen übersteigt, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als der Erwerb nach dem Verhältnis der jeweils angebotenen oder angebotenen Nagarro-Aktien je Aktionär erfolgt. Ebenso kann eine bevorrechtigte Berücksichtigung oder Annahme geringer Stückzahlen bis zu 150 Stück angebotener oder angebotener Nagarro-Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden.

Ergeben sich nach Veröffentlichung eines Angebots Kursabweichungen vom Preis oder von einer im Zusammenhang mit einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten festgesetzten Preisspanne, die für den Erfolg des Angebots erheblich sein können, kann der Preis oder die Preisspanne während der Angebotsfrist oder bis zur Annahme angepasst werden. In diesem Fall beziehen sich die 10 %- oder 20 %-Grenze für das Über- oder Unterschreiten des Kauf- oder Tauschpreises auf den jeweils betreffenden Schlusskurs der Nagarro-Aktie und gegebenenfalls der Tauschaktie am letzten Börsenhandelstag vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Anpassung.

- c. Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser oder früher erteilter Ermächtigungen gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG oder gemäß § 71d Satz 5 AktG oder anderweitig erworben wurden, zusätzlich zu einer Veräußerung über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote zu jedem zulässigen Zweck, insbesondere auch wie folgt, zu verwenden:
 - (1) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Die Einziehung kann durch Entscheidung des



Vorstands gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 8 Abs. 3 AktG erfolgen.

- (2) Sie können im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungs- oder Belegschaftsaktienprogrammen der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen verwendet und an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, sowie an Organmitglieder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Sie können den vorgenannten Personen und Organmitgliedern insbesondere entgeltlich oder unentgeltlich zum Erwerb angeboten, zugesagt und übertragen werden, wobei das Arbeits-, Anstellungs- oder Organverhältnis zum Zeitpunkt des Angebots, der Zusage oder der Übertragung noch bestehen muss. Die Ausgabe von Aktien im Rahmen der genannten Aktienprogramme kann gegebenenfalls auch an Dritte (etwa an Kreditinstitute oder an nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätige Unternehmen) erfolgen, die den Teilnehmern der betreffenden Programme die Aktien übertragen, das wirtschaftliche Eigentum und/oder die wirtschaftlichen Früchte aus den Aktien überlassen.
- (3) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Sachleistungen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, angeboten und übertragen werden.
- (4) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Barzahlung veräußert werden, wenn der Veräußerungspreis den Börsenpreis einer Nagarro-Aktie nicht wesentlich unterschreitet. Der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf die so verwendeten Aktien entfällt, darf 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Maßgeblich ist das Grundkapital zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Zusätzlich gilt die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG geregelte Begrenzung von 20 % des Grundkapitals, auf die alle Aktien anzurechnen sind, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden oder aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibung ausgegeben oder gewährt wurden oder auszugeben oder zu gewähren sind.
- (5) Sie können zur Bedienung oder Absicherung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Nagarro-Aktien, insbesondere aus und im Zusammenhang mit Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften verwendet werden. Darüber hinaus wird der Vorstand



ermächtigt, das Bezugsrecht auszuschließen, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft beziehungsweise entsprechender Wandlungs- oder Optionspflichten zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach bereits erfolgter Ausübung dieser Rechte oder Erfüllung dieser Pflichten zustünden, und eigene Aktien zur Bedienung solcher Bezugsrechte zu verwenden.

- d. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser oder früher erteilter Ermächtigungen gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG oder gemäß § 71d Satz 5 AktG oder anderweitig erworben wurden, wie folgt zu verwenden:

Sie können zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Nagarro-Aktien verwendet werden, die mit Mitgliedern des Vorstands der Nagarro SE im Rahmen bestehender oder zukünftiger Regelungen zur Vorstandsvergütung oder bestehender oder zukünftiger Vergütungsprogramme vereinbart wurden oder werden. Insbesondere können sie den Mitgliedern des Vorstands der Nagarro SE, auch nach Wahl der Gesellschaft anstelle einer entsprechenden Barleistung, zum Erwerb angeboten, zugesagt und übertragen werden, wobei das Vorstandsstellungs- oder Organverhältnis zum Zeitpunkt des Angebots, der Zusage oder der Übertragung noch bestehen muss; für den Fall, dass die Aktien Mitgliedern des Vorstands nach Wahl der Gesellschaft anstelle einer Barleistung angeboten werden, ist es ausreichend, wenn der entsprechende Vergütungsanspruch aus einem früheren Vorstandsstellungs- oder Organverhältnis resultiert.

- e. Die in diesem Beschluss enthaltenen Ermächtigungen können jeweils unabhängig voneinander, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen, auch durch Konzerngesellschaften oder für Rechnung der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften handelnde Dritte ausgenutzt werden. Zudem können erwerbene eigene Aktien auch auf Konzerngesellschaften übertragen werden.
- f. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter lit. c. Ziffern (2) bis (5) und lit. d. verwendet werden. Darüber hinaus kann bei einem Angebot zum Erwerb eigener Aktien an alle Aktionäre das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund der unter diesem Tagesordnungspunkt 12 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien erstattet der Vorstand schriftlich Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts der Aktionäre in den in der Ermächtigung bestimmten Fällen. Der Bericht ist im Anschluss an die Tagesordnung unter **Ziffer II.** („Berichte, Anlagen und weitere Informationen zu Punkten der Tagesordnung“) abgedruckt. Der Bericht ist auch von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> zugänglich. Er wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.



13. Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2025 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und entsprechende Satzungsänderung

Das in § 6 der Satzung der Gesellschaft geregelte Genehmigte Kapital in Höhe von derzeit EUR 5.456.000,00 läuft mit dem 23. September 2025 aus. Daher soll die in § 6 der Satzung bisher enthaltene Regelung zum Genehmigten Kapital gestrichen und ein neues Genehmigtes Kapital 2025 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss geschaffen werden, das an die Stelle des bisherigen Genehmigten Kapitals treten und ein Volumen von 30 % des derzeit bestehenden Grundkapitals haben soll.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a. Der Vorstand wird durch und nach Maßgabe der unter nachstehender lit. b. vorgeschlagenen Satzungsregelung eines neu gefassten § 6 der Satzung der Nagarro SE ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft, auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, in der Zeit bis zum 29. Juni 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu nominal EUR 4.132.795,00 durch Ausgabe von bis zu 4.132.795 auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen.
- b. Das in § 6 der Satzung geregelte Genehmigte Kapital wird gestrichen, es wird ein neues Genehmigtes Kapital 2025 geschaffen und § 6 der Satzung insgesamt wie folgt neu gefasst:

„6. Genehmigtes Kapital 2025

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 29. Juni 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu nominal EUR 4.132.795,00 durch Ausgabe von bis zu 4.132.795 auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann einmalig oder mehrmals und auch in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe an am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats hiervon und von § 60 Abs. 2 AktG abweichend festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, an am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen (Genehmigtes Kapital 2025).

Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten; sie können gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG auch von Kreditinstituten und anderen Emissionsunternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären



zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, insbesondere

- soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben,
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften – einschließlich der Forderungen von Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft im Rahmen bestehender oder zukünftiger Regelungen zur Vorstandsvergütung oder von bestehenden oder zukünftigen Vergütungsprogrammen –,
- um den Inhabern oder Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft oder entsprechender Wandlungs- oder Optionspflichten aus von der Nagarro SE oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen oder garantierten Schuldverschreibungen zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach bereits erfolgter Ausübung dieser Wandlungs- oder Optionsrechte oder Erfüllung dieser Wandlungs- oder Optionspflichten zustünden, sowie
- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, darf 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Maßgeblich ist das Grundkapital zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibung ausgegeben oder gewährt wurden oder auszugeben oder zu gewähren sind.

Der Anteil am Grundkapital der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf insgesamt einen Betrag von 20 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibung



(i) aus bedingtem Kapital ausgegeben wurden oder (ii) auszugeben oder zu gewähren sind.“

- c. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 6 der Satzung sowohl entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 als auch nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

Vor dem Hintergrund der unter diesem Tagesordnungspunkt 13 vorgeschlagenen Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals erstattet der Vorstand schriftlich Bericht über die Gründe, aus denen er ermächtigt sein soll, in bestimmten Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Bericht ist im Anschluss an die Tagesordnung unter **Ziffer II.** („Berichte, Anlagen und weitere Informationen zu Punkten der Tagesordnung“) abgedruckt. Der Bericht ist auch von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> zugänglich, wo sich auch die derzeit gültige Satzung findet. Die genannten Unterlagen werden dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

14. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Gewinnabführungsvertrag zwischen der Nagarro SE und der Nagarro GmbH

Die Nagarro SE und ihre 100 %-ige Tochtergesellschaft, die Nagarro GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 222910, haben am 16. Mai 2025 einen neugefassten Gewinnabführungsvertrag (Ergebnisabführungsvertrag) im Sinne des § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG geschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Nagarro GmbH soll dem Gewinnabführungsvertrag alsbald zustimmen.

Im Rahmen des Gewinnabführungsvertrags hat sich die Nagarro GmbH als beherrschte Gesellschaft verpflichtet, während der Dauer des Vertrages ihren ganzen Gewinn an die Nagarro SE als herrschende Gesellschaft abzuführen. Die Nagarro SE hat sich verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag nach Maßgabe von § 302 AktG auszugleichen. Mit dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags soll eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft ab Beginn des Geschäftsjahres 2025 begründet werden.

Der Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit neben der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Nagarro GmbH und der erforderlichen Eintragung in das Handelsregister des für die Nagarro GmbH zuständigen Amtsgerichts München auch der Zustimmung der Hauptversammlung der Nagarro SE. Namentlich wurde der Gewinnabführungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Nagarro GmbH und der Hauptversammlung der Nagarro SE geschlossen.

Ausgleichszahlungen oder die Zahlung von Abfindungen gemäß §§ 304, 305 AktG sind nicht zu gewähren, da die Nagarro SE die alleinige Gesellschafterin der Nagarro GmbH ist. Aus demselben Grund ist auch eine Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch einen Vertragsprüfer nach § 293b Abs. 1 AktG nicht erforderlich.



Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der Nagarro SE und der Nagarro GmbH vom 16. Mai 2025 zuzustimmen.

Der Gewinnabführungsvertrag hat folgenden Wortlaut:

* * * * *

Profit and Loss Transfer Agreement

between

Nagarro GmbH

Baierbrunner Str. 15, 81379 Munich, Germany

and

Nagarro SE

Baierbrunner Str. 15, 81379 Munich, Germany

Dieser Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend „**Vertrag**“) wird zwischen

This Profit and Loss Transfer Agreement (hereinafter “**agreement**“) is between

Nagarro GmbH, Baierbrunner Str. 15, 81379 München, Deutschland, vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 Bürgerliches Gesetzbuch befreiten Geschäftsführer Christian Wurhofer,

Nagarro GmbH, Baierbrunner Str. 15, 81379 Munich, Germany, represented by the managing director Christian Wurhofer, who has sole power of representation and is exempt from the restrictions of § 181 Alt. 2 German Civil Code,

- nachfolgend „**beherrschte Gesellschaft**“ -

- hereinafter “**controlled company**” -

und

and

Nagarro SE, Baierbrunner Str. 15, 81379 München, Deutschland, vertreten durch das einzelvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 Bürgerliches Gesetzbuch befreite Mitglied des Vorstands Annette Mainka,

Nagarro SE, Baierbrunner Str. 15, 81379 Munich, Germany, represented by the member of the Management Board Annette Mainka, who has sole power of representation and is exempt from the restrictions of § 181 Alt. 2 German Civil Code,

- nachfolgend „**herrschende Gesellschaft**“ -

- hereinafter “**controlling company**” -

geschlossen. Die beherrschte und die herrschende Gesellschaft werden gemeinsam nachfolgend auch „**Parteien**“ genannt.

concluded. The controlled and the controlling company are jointly referred to below as “**parties**”.



Präambel

Die herrschende Gesellschaft hält 100 % der Geschäftsanteile an der beherrschten Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien vorbehaltlich der Zustimmung ihrer jeweiligen Gesellschafterversammlung den nachfolgenden Vertrag:

1. Gewinnabführung

1.1 Die beherrschte Gesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages ihren ganzen Gewinn an die herrschende Gesellschaft abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Ziff. 1.2 und 1.3 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den gem. § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG (in seiner jeweils gültigen Fassung) genannten Betrag nicht überschreiten.

1.2 Die beherrschte Gesellschaft kann mit Zustimmung der herrschenden Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

1.3 Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der herrschenden Gesellschaft von der beherrschten Gesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen

Preamble

The controlling company holds 100% of the shares in the controlled company. Against this background, the parties conclude the following agreement, subject to the approval of their respective shareholders' meeting:

1. Profit Transfer

1.1 The controlled company undertakes to transfer all of its profits to the controlling company for the duration of this agreement. Subject to the formation or dissolution of reserves according to clause 1.2 and 1.3, the annual surplus is to be transferred without the profit transfer, reduced by any loss carried forward from the previous year and by the amount blocked from distribution in accordance with Section 268 (8) German Commercial Code. The profit transfer may not exceed the amount specified in Section 301 German Stock Corporation Act (in its currently valid version).

1.2 The controlled company can, with the consent of the controlling company, transfer amounts from the annual surplus to the revenue reserves (Section 272 (3) German Commercial Code) insofar as this is permitted under commercial law and economically justified based on prudent business judgment.

1.3 Other revenue reserves formed during the term of this agreement are to be dissolved by the controlled company at the request of the controlling company and used to compensate for an annual deficit or transferred as profit. The transfer of income from the dissolution of other reserves - even if they were formed during the term of the



- auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden - oder die Heranziehung dieser Rücklagen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.

agreement - or the use of these reserves to compensate for an annual deficit is excluded. The same applies to any profit carried forward that may exist at the beginning of the agreement period.

1.4 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der beherrschten Gesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Die Fälligkeit tritt jeweils mit Feststellung des Jahresabschlusses der beherrschten Gesellschaft ein. Der Betrag ist ab diesem Zeitpunkt mit einem Zinssatz von 1,0 % über dem Basiszinssatz aber mindestens 0 % p.a. zu verzinsen.

1.4 The obligation to transfer profits applies for the first time for the entire financial year of the controlled company in which this agreement becomes effective. The due date occurs when the annual financial statements of the controlled company are approved. From this point on, the amount is subject to interest at an interest rate of 1.0% above the base interest rate, but at least 0% p.a.

2. Verlustübernahme

2. Loss assumption

2.1 Die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten mit ihrem gesamten Inhalt entsprechend. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der beherrschten Gesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

2.1 The provisions of Section 302 German Stock Corporation Act in their currently valid version apply accordingly with their entire content. The obligation to assume losses applies for the first time for the entire financial year of the controlled company in which this agreement becomes effective.

2.2 Die Verlustübernahmeverpflichtung entsteht mit dem jeweiligen Bilanzstichtag, zu dem die beherrschte Gesellschaft einen Verlust ausweist und ist ab diesem Zeitpunkt mit einem Zinssatz von 1,0 % über dem Basiszinssatz aber mindestens 0% p.a. zu verzinsen.

2.2 The loss assumption obligation arises on the respective balance sheet date on which the controlled company reports a loss and is subject to interest at a rate of 1.0% above the base interest rate, but at least 0% p.a. from this point.

3. Einsicht- und Auskunftsrecht

3. Right of inspection and Information

3.1 Die herrschende Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der beherrschten Gesellschaft einzusehen. Die Ge-

3.1 The controlling company is entitled to inspect books and other business documents of the controlled company at any time. The management of the controlled company is obliged to provide



schäftsführung der beherrschten Gesellschaft ist verpflichtet, der herrschenden Gesellschaft jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheiten der beherrschten Gesellschaft zu erteilen.

the controlling company with any information it requires about the matters of the controlled company at any time.

3.2 Der Jahresabschluss der beherrschten Gesellschaft ist vor seiner Feststellung der herrschenden Gesellschaft zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.

3.2 The annual financial statements of the controlled company must be presented to the controlling company for information, examination and approval prior to their adoption.

4. Ausgleich

4. Settlement

Die Vereinbarung eines Ausgleichs entfällt, da an der beherrschten Gesellschaft neben der herrschenden Gesellschaft keine weiteren Gesellschafter beteiligt sind.

A compensatory agreement is not arranged, since no other shareholders than the controlling company exist.

5. Wirksamwerden, Dauer

5. Coming into effect, duration

5.1 Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der jeweiligen Partei abgeschlossen.

5.1 The agreement is concluded subject to the approval of the shareholders' meeting of the respective party

5.2 Dieser Vertrag wird nach Vorliegen der Zustimmungen nach Ziff. 5.1 dieses Vertrages mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der beherrschten Gesellschaft wirksam. Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der beherrschten Gesellschaft, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister des Sitzes der beherrschten Gesellschaft eingetragen wird. Ergänzend wird auf Ziff. 1.4 dieses Vertrages verwiesen.

5.2 This agreement becomes effective after the approval according to clause 5.1 of this agreement has been entered into the commercial register of the domicile of the controlled company. The agreement applies retrospectively from the beginning of the financial year of the controlled company in which this agreement is entered in the commercial register of the domicile of the controlled company. In addition, reference is made to clause 1.4 of this agreement.

5.3 Der Vertrag wird auf die Laufzeit von sechs Zeitjahren, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung nach Ziff. 5.2 Satz 1 und 2, fest geschlossen. Sofern diese sechs Zeitjahre während eines

5.3 The agreement is valid for the period of six full years, counted from the beginning of its validity according to clause 5.2 sentences 1 and 2. If these six full years end during a current financial year of the controlled company, the



laufenden Geschäftsjahres der beherrschten Gesellschaft enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer nach Satz 1 bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Mindestvertragsdauer mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wird.

minimum agreement term according to sentence 1 is extended until the end of this financial year. The agreement then continues for an indefinite period of time, unless it is terminated in writing with one month's notice, observing the above minimum agreement period.

5.4 Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die herrschende Gesellschaft ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie ihre Mehrheit an der beherrschten Gesellschaft veräußert oder sonst nicht mehr mit Mehrheit unmittelbar oder mittelbar an der beherrschten Gesellschaft beteiligt ist oder an der beherrschten Gesellschaft i.S.d. § 307 AktG erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird.

5.4 The right to terminate the agreement for good cause without observing a notice period remains unaffected. In particular, the controlling company is entitled to terminate for good cause if it sells its majority in the controlled company or otherwise no longer has a direct or indirect majority interest in the controlled company or minority shareholders hold shares in the controlled company within the meaning of Section 307 of the German Stock Corporation Act for the first time.

5.5 Bei Vertragsende hat die herrschende Gesellschaft den Gläubigern der beherrschten Gesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

5.5 At the end of the agreement, the controlling company must provide security to the creditors of the controlled company in accordance with Section 303 German Stock Corporation Act.

6. Bezugnahme auf gesetzl. Vorschriften

6. Reference to legal regulations

Klarstellend vereinbaren die Parteien, dass alle in diesem Vertrag genannten oder in Bezug genommenen sowie alle auf diesen Vertrag anzuwendenden gesetzlichen Regelungen vollinhaltlich in ihrer jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Fassung anzuwenden sind.

For clarification purposes, the parties agree that all of the statutory provisions named or referred to in this agreement and all of the statutory provisions applicable to this agreement are to be applied in full in their currently applicable legal version.

7. Sonstiges

7. Miscellaneous



- | | | | |
|-----|---|-----|---|
| 7.1 | Soweit die deutsche und die englische Fassung dieser Vereinbarungen nicht übereinstimmen, ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich. | 7.1 | If the German and English versions of these agreements do not match, only the German version is authoritative. |
| 7.2 | Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel. Etwaige weitergehende gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt. | 7.2 | Changes or additions to this agreement have to be made in writing to be effective. This also applies to the cancellation of this written form requirement. Any further legal formal requirements remain unaffected. |
| 7.3 | Die Präambel ist integraler Bestandteil dieses Vertrages. | 7.3 | The preamble is an integral part of this agreement. |
| 7.4 | Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder nicht durchführbar sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die der ursprünglichen Regelung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommt. Das gleiche gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken. | 7.4 | If individual provisions of this agreement are or become ineffective in whole or in part, or are or become unenforceable, this shall not affect the validity of the remaining provisions. In this case, the parties are obliged to replace the ineffective or impracticable provision with an effective provision that comes as close as possible to the economic result of the original provision. The same applies to filling in any gaps in the agreement. |

München, den 16. Mai 2025

München, den 16. Mai 2025

[gez.] Christian Wurhofer

[gez.] Annette Mainka

Nagarro GmbH
Christian Wurhofer

Nagarro SE
Annette Mainka

* * * * *

Der Vorstand der Nagarro SE und die Geschäftsführung der Nagarro GmbH haben einen gemeinsamen schriftlichen Bericht über den Gewinnabführungsvertrag gemäß § 293a AktG erstattet, in dem der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags und der Vertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet wird.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind die folgenden Dokumente über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm>



zugänglich und liegen ab diesem Zeitpunkt auch in den Geschäftsräumen der Nagarro SE, Baierbrunner Str. 15, 81379 München, sowie der Nagarro GmbH, Baierbrunner Str. 15, 81379 München, zur Einsicht aus:

- der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Nagarro SE und der Nagarro GmbH vom 16. Mai 2025;
- die festgestellten Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Nagarro SE für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024, die gebilligten Konzernabschlüsse und die Konzernlageberichte für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 sowie die festgestellten Jahresabschlüsse der Nagarro GmbH für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 (in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften wurde von der Nagarro GmbH für die vorgenannten Geschäftsjahre jeweils kein Lagebericht aufgestellt, entsprechende Lageberichte können daher nicht zugänglich gemacht werden);
- der gemeinsame schriftliche Bericht des Vorstands der Nagarro SE und der Geschäftsführung der Nagarro GmbH über den Gewinnabführungsvertrag nach § 293a AktG vom 16. Mai 2025.

Die vorgenannten Unterlagen werden über die Internetseite der Gesellschaft auch während der Hauptversammlung zugänglich sein und in den Geschäftsräumen der Nagarro GmbH sowie der Nagarro SE ausliegen. Zudem werden sie in der Hauptversammlung am 30. Juni 2025 zur Einsicht ausliegen.

II. **BERICHTE, ANLAGEN UND WEITERE INFORMATIONEN ZU PUNKTEN DER TAGESORDNUNG**

1. **Zu Tagesordnungspunkt 8 (Beschlussfassung über Wahlen zum Aufsichtsrat)**

Weitere Angaben über die unter Tagesordnungspunkt 8 zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten:

a. **Herr Dr. Martin Enderle**

Geboren am 1. November 1965 in Karlsruhe, Deutschland

Beruflicher Werdegang

2020 - heute	Berater und Investor, atHome Group, Luxemburg
2017 – heute (vsstl. 06/2025)	Mitglied und Vorsitzender/stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Delivery Hero SE, Berlin
2022 - 03/2025	Mitglied des Aufsichtsrats der Chrono24 GmbH, Karlsruhe, Deutschland
2021 - 2023	Vorsitzender des Aufsichtsrats der MeinAuto Group AG, Unterhaching, Deutschland



2021 - 2022	Mitglied des Verwaltungsrats der Crown PropTech Acquisitions, New York, USA
2016 - 2020	Mitgründer und Geschäftsführer der allmyhomes GmbH, Berlin
2015 - 2017	Mitglied des Aufsichtsrats der Rocket Internet SE, Berlin, Deutschland
2015 - 2017	Senior Berater, EQT Partners, München
2014 - 2016	Berater und Investor, Housing.com, Mumbai, Indien
2011 - 2013	Senior Vice President Digital Services, Deutsche Telekom AG, Bonn, Deutschland
2005 - 2014	CEO, Scout24, München, Deutschland
2001 - 2005	Senior Vice President International Business, T-Online International AG, Darmstadt, Deutschland
1999 - 2001	Geschäftsführer der Speed Ventures GmbH, München
1995 - 1999	Engagement Manager, McKinsey & Company, Hamburg

Andere Mandate

2015 - heute	Mitglied des Kuratoriums der Egmont Foundation, Kopenhagen, Dänemark
2015 - 2018	Mitglied des Kuratoriums der CEWE Stiftung & Co. KGaA, Oldenburg, Deutschland

Ausbildung

1989 - 1995	MSc, PhD in Mathematik und Physik, Leibniz Universität Hannover, Hannover
1988 - 1989	Mathematik (Dipl.), King's College London, London, Vereinigtes Königreich
1985 - 1988	BSc in Mathematik, Karlsruher Institut für Technologie (KIT), Karlsruhe, Deutschland

Persönliche und geschäftliche Beziehungen zum Unternehmen, zu den Organen der Gesellschaft und zu einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär, die nach Einschätzung des Aufsichtsrats für die Wahlentscheidung maßgebend sind: keine.

Herr Dr. Enderle hat die nachfolgend aufgeführten Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen inne:

- i. Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten: Mitgliedschaft und stellvertretender Vorsitz im Aufsichtsrat der Delivery Hero SE, Berlin (voraussichtlich bis Juni 2025);
- ii. Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen: keine.

b. Herr **Christian Bacherl**



Geboren am 8. Januar 1973 in Würzburg, Deutschland

Beruflicher Werdegang

06/19 - heute	ACCNITE Group, Baldham, Deutschland: Gründer & Geschäftsführer
01/11 - 05/19	Baader Bank, München, Deutschland
07/15 - 02/19	Mitglied des Vorstands
01/11 - 06/15	Co-head Corporates & Markets
07/97 - 12/10	UniCredit (ehemals HypoVereinsbank), München, Deutschland
07/07 - 12/10	Leiter Equity Capital Markets Deutschland (UCI)
04/06 - 06/07	Leiter Equity Capital Markets (HVB)
01/05 - 03/06	Co-head Equity Capital Markets
06/02 - 12/05	Leiter des Aktiensyndikats
07/98 - 05/02	Junior- bis Senior-Positionen im Aktiensyndikat
07/97 - 06/98	Treasury Masters Programm (Trainee) auf dem Syndikatstisch

Andere Mandate

04/21 - 06/23	ACCNITE Management GmbH, Baldham, Deutschland: Geschäftsführender Gesellschafter (Geschäftsführer) (sodann auf die ACCNITE Partners GmbH verschmolzen)
08/19 - heute	ACCNITE Partners GmbH, Baldham, Deutschland: Geschäftsführender Gesellschafter (Geschäftsführer)
08/19 - heute	ACCNITE onDemand GmbH, Baldham, Deutschland: Geschäftsführender Gesellschafter (Geschäftsführer)
01/18 - 02/19	Baader & Heins Capital Management, München, Deutschland: Mitglied des Aufsichtsrates (zurückgetreten 02/19)
08/14 - 02/19	Baader Helvea, Schweiz, Zürich, Schweiz: Nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats (zurückgetreten 02/19)

Sonstige Berufserfahrung

01/02 - 02/02	Credit Suisse First Boston, London, UK: Abordnung zum Bereich Equity Capital Markets der CSFB
07/96 - 05/97	Salomon Brothers KAG, Frankfurt, Deutschland: Praktikum und Teilzeitarbeit im Front Office
01/95 - 03/95	Bankers Trust, London, Vereinigtes Königreich: Praktikum in der Abteilung Risikokontrolle
06/95 - 08/95	Merrill Lynch, Paramus, New Jersey, USA: Praktikum in der Privatkundengruppe

Ausbildung

09/93 - 06/97	European Business School, Oestrich-Winkel, Deutschland: Abschluss als Diplom-Betriebswirt
---------------	---



01/95 - 12/95	James Madison University, Harrisonburg, Virginia, USA: Abschluss in Computerwissenschaften (B.Sc. Computer Sciences)
09/90 - 07/93	Johann-Schöner-Gymnasium, Karlstadt, Deutschland: Hochschulreife (Abitur)

Persönliche und geschäftliche Beziehungen zum Unternehmen, zu den Organen der Gesellschaft und zu einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär, die nach Einschätzung des Aufsichtsrats für die Wahlentscheidung maßgebend sind: keine.

Herr Bacherl hat die nachfolgend aufgeführten Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen inne:

- i. Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten: keine;
- ii. Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen: keine.

c. Herr **Vishal Gaur**

Geboren am 19. März 1972 in Ambala, Indien

Beruflicher Werdegang

07/07 - heute	Cornell University, Samuel Curtis Johnson Graduate School of Management, Cornell SC Johnson College of Business, Ithaca, New York, USA; seit 1. Juli 2023: Anne und Elmer Lindseth Dean
07/07 - 06/08	Harvard Business School, Boston, Massachusetts, USA
07/01 - 06/07	New York University, Leonard N. Stern School of Business, New York, New York, USA

Andere Mandate

11/19 - heute	DIBIZ Pte. Ltd., Singapur, Mitglied des Beirats
---------------	---

Sonstige Berufserfahrung

01/19 - heute	IndiaMART InterMESH Ltd., Noida, Uttar Pradesh, Indien: Maschinelles Lernen und Datenwissenschaft
01/00 - 12/03	4R Systems, Berwyn, Pennsylvania, USA

Ausbildung

09/96 - 05/01	The Wharton School, University of Pennsylvania, Philadelphia, Pennsylvania, USA: Abschluss in Betriebs- und Informationsmanagement (Ph. D.)
---------------	---



09/96 - 05/00	The Wharton School, University of Pennsylvania, Philadelphia, Pennsylvania, USA: Abschluss in Betriebswirtschaftslehre und angewandte Wirtschaftswissenschaften (M.A.)
07/93 - 04/95	Indisches Institut für Management, Ahmedabad, Indien: Postgraduierten-Diplom in Management (P.G.D.M., vergleichbar einem M.B.A.)
09/89 - 05/93	Indisches Institut für Technologie, Delhi, Indien: Abschluss in Informatik und Ingenieurwesen (B.Tech.)

Persönliche und geschäftliche Beziehungen zum Unternehmen, zu den Organen der Gesellschaft und zu einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär, die nach Einschätzung des Aufsichtsrats für die Wahlentscheidung maßgebend sind: keine.

Herr Gaur hat die nachfolgend aufgeführten Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen inne:

- i. Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten: keine;
- ii. Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen: Mitglied des Beirats bei der DIBIZ Pte. Ltd., Singapur.

d. Frau **Dr. Shalini Sarin**

Geboren am 15. Juni 1965 in Ahmedabad, Gujarat, Indien

Beruflicher Werdegang

03/25 - heute	Unabhängige Direktorin der RSB Global Pvt. Ltd.
03/25 - heute	Unabhängige Direktorin der Polyplex Ltd.
09/24 - heute	Unabhängige Direktorin der Schneider Electric India Pvt. Ltd.
07/24 - heute	Unabhängige Direktorin der Sagility India Ltd.
05/23 - heute	Unabhängige Direktorin der Kirloskar Ferrous Ltd
01/20 - heute	Geschäftsführende Direktorin der Telenergy Technologies Pvt. Ltd.
01/20 - heute	Geschäftsführende Direktorin der Elektromobilität India Pvt. Ltd.
11/19 - heute	Unabhängige Direktorin der Kirloskar Oil Engines Ltd.
07/18 - heute	Unabhängiges Mitglied des Executive Board der Linde India Ltd.
09/14 - 12/20	Chief HR Officer bei Philips Professional Lighting, nunmehr Signify N.V., Niederlande
04/09 - 08/14	Chief HR Officer sowie Leiterin CSR & Solar BoP der Schneider Electric, Indien
05/06 - 04/09	Leiterin HR Cairn India
05/03 - 04/06	Leiterin Lernen & Entwicklung (<i>Learning & Development</i>) für Godfrey Phillips
03/01- 12/01	Beraterin für Motorola Universität (<i>Motorola University</i>), Schaumburg, Illinois, USA
10/90 - 02/01	Tätigkeit für PricewaterhouseCoopers, Indien



Andere Mandate

- 04/20 - heute Mitglied des Kuratoriums (*Board of Trustees*) der Plaksha Universität, Indien
09/23 - heute Mitglied der Beratungsgruppe Indien der Climate Group

Sonstige Berufserfahrung

- 01/20 - heute Beraterin bei ELP Consulting und Coach für Führungskräfte (*Executive Coach*)

Ausbildung

- 04/98 - 07/03 PhD in Organisationsverhalten, Jamia Millia Islamia, Indien
07/88 - 07/90 Master in Soziologie, Jamia Millia Islamia, Indien
07/85 -04/87 Postgraduierten-Diplom in Personalmanagement, Narsee Monjee Institute of Management Studies (NMIMS), Mumbai, Indien
07/82 - 05/85 BSc, Universität Mumbai, Indien

Persönliche und geschäftliche Beziehungen zum Unternehmen, zu den Organen der Gesellschaft und zu einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär, die nach Einschätzung des Aufsichtsrats für die Wahlentscheidung maßgebend sind: keine.

Frau Dr. Sarin hat die nachfolgend aufgeführten Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen inne:

- i. Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten: keine;
- ii. Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen: keine.

e. Herr **Dr. Hans-Paul Bürkner**

Geboren am 15. Dezember 1952 in Varel, Deutschland

Beruflicher Werdegang

- Bis heute Tätigkeit als Senior Advisor der Boston Consulting Group
Seit 2021 *Global Chair Emeritus*, Boston Consulting Group
2013 - 2021 Global Chair, Boston Consulting Group
2004 - 2012 Chief Executive Officer (CEO), Boston Consulting Group
Ab 1997 Mitglied des *Executive Committee* der Boston Consulting Group
1996 - 2003 Leiter Global Financial Services, Boston Consulting Group
1991 - 1997 Leiter des Frankfurter Büros der Boston Consulting Group
Seit 1987 Partner, Boston Consulting Group
Seit 1981 Tätigkeit als Berater bei der Boston Consulting Group



Andere Mandate

2018 - heute	Mitglied des Wirtschaftsrats des VfL Bochum, Deutschland
2017 - heute	Mitglied des International Advisory Boards der ESADE, Barcelona, Spanien

Sonstige Berufserfahrung

1980 - 1981	Assistant Manager, Corporate Finance und International Syndication, Commerzbank AG
-------------	--

Ausbildung

1976 - 1980	Promotion, University of Oxford, Vereinigtes Königreich
1973 - 1974	M.A., Yale University, New Haven, USA
1971 - 1976	Studium der Wirtschaftswissenschaften und der Sinologie an der Ruhr-Universität Bochum, Dipl.-Ök.

Persönliche und geschäftliche Beziehungen zum Unternehmen, zu den Organen der Gesellschaft und zu einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär, die nach Einschätzung des Aufsichtsrats für die Wahlentscheidung maßgebend sind: keine.

Herr Dr. Bürkner hat die nachfolgend aufgeführten Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen inne:

- i. Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten: keine;
- ii. Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen: keine.

f. **Herr Jack George Nigel John Clemons**

Geboren am 10. November 1966 in Wakefield, Vereinigtes Königreich

Beruflicher Werdegang

2019 - heute	Mitglied des Verwaltungsrats der DKSH Holding AG, Zürich, Schweiz
2016 - heute	Mitglied des Verwaltungsrats der Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne, Schweiz
2012 - 2015	Group Chief Executive Officer/CEO, Bata Group, Singapur
2006 - 2012	Group Chief Financial Officer/CFO, Bata Group, Lausanne, Schweiz
2004 - 2006	Corporate Advisory, Genf, Schweiz
2000 - 2004	CFO, COO bei Firststream Group, Genf, Schweiz
1995 - 2000	Partner bei Deloitte



1989 - 1993 Wirtschaftsprüfer (Auditor) bei Touche Ross

Andere Mandate

2024 - heute Internationales Kuratoriumsmitglied beim *Center for International Forestry Research/International Centre for Research in Agroforestry*, vormals *World Agroforestry Centre (CIFOR/ICRAF)*, Bogor, Indonesien

2017 - heute Internationales Kuratoriumsmitglied beim *World Wide Fund for Nature (WWF)*, Gland, Schweiz

Sonstige Berufserfahrung

2021 - heute Berater des Verwaltungsrats bei Unit8, Lausanne, Schweiz

Ausbildung

2016 High Performance Boards Programme, International Institute for Management Development (IMD), Lausanne, Schweiz

2015 Leading from the Chair Programme, INSEAD, Fontainebleau, Frankreich

1994 MBA, INSEAD, Fontainebleau, Frankreich

1989 - 1992 Chartered Accountant, ICAEW, London, Vereinigtes Königreich

1986 - 1989 M.A., Universität Cambridge (*Cambridge University*), Vereinigtes Königreich

Persönliche und geschäftliche Beziehungen zum Unternehmen, zu den Organen der Gesellschaft und zu einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär, die nach Einschätzung des Aufsichtsrats für die Wahlentscheidung maßgebend sind: keine.

Herr Clemons hat die nachfolgend aufgeführten Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen inne:

- i. Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten: keine;
- ii. Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen: Mitglied des Verwaltungsrats der DKSH Holding AG, Zürich, Schweiz; Mitglied des Verwaltungsrats der Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne, Schweiz.

g. Herr **Carl Georg Dürschmidt**

Geboren am 2. März 1958 in Neutraubling, Deutschland

Beruflicher Werdegang

09/22 - heute Mitglied des Aufsichtsrats der Allgeier SE, München



2020 - 04/25	Vorsitzender des Aufsichtsrats der Nagarro SE
2003 - 2020	Vorstandsvorsitzender der Allgeier SE, München
1995 - 1998	Mitgründer und Vorstand einer privat finanzierten Investmentgesellschaft
1989 - 1994	Tätigkeit für eine Investmentgesellschaft mit Fokus auf dem deutschen Mittelstand (Börsengang im Jahr 1990), sodann Mitglied des Vorstands
1986 - 1989	Tätigkeit für eine internationale Unternehmensberatung im Bereich der Strategieberatung von KMU

Sonstige Berufserfahrung

Bis 1986	Prokurist in einem mittelständischen Unternehmen
----------	--

Ausbildung

1979 - 1983	Studium der Wirtschaftswissenschaften, Fachhochschule München
-------------	---

Persönliche und geschäftliche Beziehungen zum Unternehmen, zu den Organen der Gesellschaft und zu einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär, die nach Einschätzung des Aufsichtsrats für die Wahlentscheidung maßgebend sind: Herr Dürschmidt ist einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Lantano Beteiligungen GmbH, München; die Lantano Beteiligungen GmbH ist nach den der Gesellschaft zuletzt vorliegenden Informationen mit 19,21 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der Nagarro SE beteiligt und stellt damit einen an der Nagarro SE wesentlich beteiligten Aktionär im Sinne der Empfehlung C.13 des DCGK dar. Zudem verfügt die Lantano Beteiligungen GmbH, deren einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer Herr Dürschmidt ist, nach den der Gesellschaft zuletzt vorliegenden Informationen über Instrumente i.S.d. § 38 Abs. 1 Nr. 1 WpHG im Hinblick auf Aktien der Gesellschaft in Höhe von 5,08 % des Grundkapitals.

Herr Dürschmidt hat die nachfolgend aufgeführten Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen inne:

- i. Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten: Mitgliedschaft und Vorsitz im Aufsichtsrat der Allgeier SE, München;
- ii. Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen: keine.

2. Zu Tagesordnungspunkt 12 (Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts)

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 12:



Die Nagarro SE soll in der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung erneut ermächtigt werden, eigene Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu erwerben und zu verwenden. Die Gesellschaft soll in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren Aktien im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals erwerben und damit den gesetzlichen Rahmen für solche Ermächtigungen nutzen können. Der Erwerb der eigenen Aktien kann als Kauf über die Börse, mittels eines öffentlichen Kaufangebots oder eines öffentlichen Tauschangebots durch die Gesellschaft selbst oder durch Konzerngesellschaften oder für ihre oder deren Rechnung handelnde Dritte erfolgen. Der Erwerb über die Börse kann auch im Rahmen eines Rückkaufprogramms durchgeführt werden, mit dem Kreditinstitute oder Wertpapierhäuser beauftragt werden. Die Gesellschaft kann auch einem solchen Unternehmen die Führung des Rückkaufprogramms übertragen. So wird beispielsweise der am 6. Februar 2025 begonnene, laufende Aktienrückkauf der Gesellschaft unter Führung eines solchen Unternehmens durchgeführt. Durch die Möglichkeit eines Tauschangebots erhält die Gesellschaft zusätzliche Flexibilität, indem sie als Gegenleistung für den Erwerb eigener Aktien anstelle von Geld auch von ihr gehaltene Aktien einer im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Gesellschaft anbieten kann. Auch für die Aktionäre kann ein solches Tauschangebot eine attraktive Alternative zu einem öffentlichen Kaufangebot darstellen.

Sofern die Anzahl der zum Kauf oder Tausch angebotenen oder angebotenen Nagarro-Aktien das von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Volumen übersteigt, kann der Erwerb unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre anstatt nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten nach dem Verhältnis der angebotenen oder angebotenen Nagarro-Aktien je Aktionär erfolgen, um das Zuteilungsverfahren zu vereinfachen. Dieser Vereinfachung dient auch die Möglichkeit der bevorrechtigten Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 150 Stück angebotener oder angebotener Aktien je Aktionär und der Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen.

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss wird auch die Ermächtigung zur Verwendung oder Veräußerung eigener Aktien, die aufgrund dieser oder früher erteilter Ermächtigungen oder gemäß § 71d Satz 5 AktG oder anderweitig erworben wurden, erteilt. Die Ermächtigung wird nachfolgend näher beschrieben, insbesondere, soweit sie mit einem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verbunden ist.

Zurück erworbene eigene Aktien können nach lit. c. Ziffer (2) der unter Tagesordnungspunkt 12 vorgeschlagenen Ermächtigung im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungs- oder Belegschaftsaktienprogrammen verwendet werden. Nagarro fördert eine Eigentümerkultur im Unternehmen und ermöglicht Mitarbeitern und Führungskräften möglichst weltweit über Aktienprogramme und aktienbasierte Vergütung eine Beteiligung am Unternehmen und seiner Entwicklung. Eine solche Beteiligung ist auch vom Gesetzgeber erwünscht und wird daher in mehrfacher Weise erleichtert. Die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Nagarro SE oder mit ihr verbundener Unternehmen sowie an Organmitglieder von mit der Nagarro SE verbundenen Unternehmen soll die Identifikation der genannten Personen mit Nagarro stärken. Sie sollen an das Unternehmen gebunden und auch als Aktionäre an dessen langfristiger Entwicklung beteiligt werden. Hierdurch sollen im Interesse des Unternehmens und seiner Aktionäre das Verständnis und die



Bereitschaft zur Übernahme größerer, vor allem wirtschaftlicher Mitverantwortung gestärkt werden. Die Ausgabe von Aktien ermöglicht auch Gestaltungen mit langfristiger Anreizwirkung, bei denen nicht nur positive, sondern auch negative Entwicklungen Berücksichtigung finden können. So erlaubt beispielsweise die Gewährung von Aktien mit einer Veräußerungssperre oder Sperrfrist oder mit Halteanreizen zusätzlich zu dem Bonus- auch einen Malus-Effekt im Fall von negativen Entwicklungen. Sie soll damit einen Anreiz geben, auf eine dauerhafte Wertsteigerung für das Unternehmen zu achten. Die Ermächtigung ermöglicht dabei auch die Überlassung von Aktien an Mitarbeiter und Führungskräfte ohne an die Übertragung geknüpfte Gegenleistung sowie zu besonderen Mitarbeiterkonditionen. Die Einzelheiten der Bedingungen der verschiedenen Modelle von Belegschaftsaktienprogrammen und aktienbasierter Vergütung können dabei unter Beachtung der Interessen des Unternehmens und seiner Aktionäre jeweils unterschiedlich festgelegt werden und müssen dabei auch die weltweit unterschiedlich ausgestalteten, relevanten nationalen Regelungen für solche Programme berücksichtigen.

Die genannten Ziele werden im Nagarro-Konzern mit verschiedenen Modellen von Belegschaftsaktienprogrammen und aktienbasierter Vergütung verfolgt. Insbesondere hat Nagarro im Jahr 2023 ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm (Employee Share Participation Program, „ESPP“) namens MyN (für „My Nagarro“) ins Leben gerufen, das weltweit für alle Nagarro-Mitarbeiter zugänglich ist. Im Rahmen dieses Programms erhalten Beschäftigte beim Kauf von jeweils drei Aktien, die sie bei fortlaufender Unternehmenszugehörigkeit drei Jahre lang halten („Investment Shares“), jeweils eine zusätzliche Aktie („Matching Share“) der Nagarro SE im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen.

Die Ausgabe von Aktien im Rahmen der genannten Belegschaftsaktienprogramme und Vergütungsmodelle kann gegebenenfalls auch an Dritte (etwa Kreditinstitute oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätige Unternehmen) erfolgen, die den Teilnehmern dieser Programme die Aktien übertragen oder das wirtschaftliche Eigentum und/oder die wirtschaftlichen Früchte aus den Aktien überlassen. Die Nutzung der unter Tagesordnungspunkt 12 lit. c. Ziffer (2) vorgeschlagenen Ermächtigung soll jedoch nicht auf die vorstehend genannten Belegschaftsaktienprogramme und aktienbasierten Vergütungen beschränkt sein. Die von dieser Ermächtigung umfassten Aktien sollen vielmehr auch für Fälle zur Verfügung stehen, in denen zugunsten von Mitarbeitern der Nagarro SE oder mit ihr verbundener Unternehmen sowie von Organmitgliedern von mit der Nagarro SE verbundenen Unternehmen neue, gegebenenfalls auch auf einzelne Gesellschaften beschränkte Belegschaftsaktienprogramme und aktienbasierte Vergütungen eingeführt oder bestehende Belegschaftsaktienprogramme und aktienbasierte Vergütungen erweitert oder angepasst werden.

Die Ausgabe der Aktien kann an weitere Bedingungen wie etwa Sperrfristen, Veräußerungssperren, die Erreichung bestimmter Ziele oder den Verbleib im Konzern geknüpft werden.

Die oben ausführlich dargestellten Ziele der Identifikation mit dem Unternehmen, der Bindung an das Unternehmen und der Übernahme unternehmerischer Mitverantwortung liegen im Interesse des Unternehmens und seiner Aktionäre. Die Übertragung bereits



vorhandener oder neu zurückerworbener eigener Aktien anstelle der Inanspruchnahme eventuell ebenfalls zur Verfügung stehender genehmigter Kapitalia kann eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative sein, da sie den mit einer Kapitalerhöhung und der Zulassung neuer Aktien verbundenen Aufwand vermeidet. Die Gestaltung der einzelnen Belegschaftsaktienprogramme und der aktienbasierten Vergütung sowie die Zahl der jeweils an Begünstigte ausgegebenen Aktien und gewährten Vergünstigungen stehen jeweils in einem angemessenen Verhältnis zur Lage der Gesellschaft und den zu erwartenden Vorteilen für das Unternehmen. Der bei dieser Verwendung erforderliche Bezugsrechtsausschluss liegt damit grundsätzlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Zurückerworbene eigene Aktien sollen nach lit. d. der unter Tagesordnungspunkt 12 vorgeschlagenen Ermächtigung auch zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Nagarro-Aktien verwendet werden können, die mit Mitgliedern des Vorstands der Nagarro SE im Rahmen bestehender oder zukünftiger Regelungen zur Vorstandsvergütung oder bestehender oder zukünftiger Vergütungsprogramme vereinbart wurden oder werden. Insbesondere können sie den Mitgliedern des Vorstands, auch nach Wahl der Gesellschaft anstelle einer entsprechenden Barleistung, zum Erwerb angeboten, zugesagt und übertragen werden. Auch insoweit ist ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich und liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. So können variable Vergütungsbestandteile gewährt werden, die einen Anreiz für eine langfristige, auf Nachhaltigkeit angelegte Unternehmensführung setzen, indem zum Beispiel ein Teil der variablen Vergütung anstatt in bar in für eine bestimmte Zeit veräußerungsgesperrten Aktien oder in Zusagen auf Aktien mit einer Sperrfrist gewährt werden. Zudem können solche aktienbasierten Vergütungsbestandteile an bestimmte Erfolgsziele geknüpft werden, wie etwa die Entwicklung der Rendite der Nagarro-Aktie im internationalen Branchenvergleich oder sonstige Wertsteigerungs- oder Nachhaltigkeitsziele.

Durch die Übertragung veräußerungsgesperrter Aktien oder die Zusage von Aktien mit Sperrfrist oder die Gewährung sonstiger aktienbasierter Vergütungsinstrumente an Vorstandsmitglieder kann ein Teil der Vergütung aufgeschoben und somit die Bindung an die Gesellschaft erhöht werden, indem der Vorstand an einer nachhaltigen Wertsteigerung des Unternehmens partizipiert und erst nach Ablauf der Sperrfrist über die Vergütungsbestandteile verfügen kann. Da eine Veräußerung solcher Aktien erst nach Ablauf der Sperrfrist erfolgen kann, nimmt das Vorstandsmitglied während der Sperrfrist nicht nur an positiven, sondern auch an negativen Entwicklungen des Börsenkurses teil. Es kann somit zusätzlich zu dem Bonus- auch ein Malus-Effekt für die Vorstandsmitglieder eintreten.

Die Einzelheiten der Vergütung für die Vorstandsmitglieder werden im Rahmen eines von der Hauptversammlung gebilligten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat festgelegt. Die Entscheidung über die jeweils gewählte Gestaltung und Bedienungsart treffen der Aufsichtsrat zu den im Rahmen einer Vorstandsvergütung eingesetzten Aktien und der Vorstand zu den übrigen Aktien. Dabei werden sich diese Organe ausschließlich vom Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre leiten lassen.



Außerdem soll es dem Vorstand nach lit. c. Ziffer (3) der unter Tagesordnungspunkt 12 vorgeschlagenen Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich sein, eigene Aktien gegen Sachleistungen anzubieten und zu übertragen und sie somit als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder als Gegenleistung zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften einzusetzen. Die aus diesem Grund vorgeschlagene Ermächtigung soll die Nagarro SE im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte stärken und es ihr ermöglichen, schnell, flexibel und liquiditätsschonend auf sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb solcher Vermögensgegenstände unter Einsatz eigener Aktien zu reagieren. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang im Einzelfall eigene Aktien oder Aktien aus einem genehmigten Kapital als Akquisitionswährung genutzt werden, trifft der Vorstand, wobei er sich ausschließlich vom Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre leiten lässt. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Dabei wird der Vorstand den Börsenkurs der Nagarro-Aktie berücksichtigen. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere damit einmal erzielte Verhandlungsergebnisse durch Schwankungen des Börsenkurses nicht wieder infrage gestellt werden können.

Erworbene eigene Aktien sollen nach lit. c. Ziffer (4) der unter Tagesordnungspunkt 12 vorgeschlagenen Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden können, zum Beispiel an einen oder mehrere institutionelle Investoren oder zur Erschließung neuer Investorenkreise. Voraussetzung einer solchen Veräußerung ist, dass der Veräußerungspreis den Börsenkurs einer Nagarro-Aktie nicht wesentlich unterschreitet. Die Möglichkeit der Veräußerung zurückerworbener eigener Aktien gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Preises bei Veräußerung der eigenen Aktien. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts wird eine Platzierung nahe am Börsenkurs ermöglicht, sodass der bei Bezugsrechtsemissionen übliche Abschlag entfällt. Im Vergleich zu einem zeitlich gestreckten Verkauf der Aktien über die Börse führt dieses Vorgehen zu einem umgehenden Mittelzufluss und vermeidet für den vereinnahmten Gesamtkaufpreis die Unsicherheiten der künftigen Börsenentwicklung. Die Gesellschaft wird damit in die Lage versetzt, sich im Rahmen der jeweiligen Börsenverfassung bietende Chancen schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf die unter einem solchen erleichterten Bezugsrechtsausschluss veräußerten eigenen Aktien entfällt, darf insgesamt 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung nicht überschreiten. Durch die Orientierung des Veräußerungspreises am Börsenkurs wird dem Gedanken des Verwässerungsschutzes Rechnung getragen und das Vermögens- und Stimmrechtsinteresse der Aktionäre wird angemessen gewahrt. Die Verwaltung wird sich bei Festlegung des endgültigen Veräußerungspreises – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen etwaigen



Abschlag vom Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von Nagarro-Aktien über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten, während der Gesellschaft im Interesse der Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Ergänzend ist sichergestellt, dass die Anzahl der nach Tagesordnungspunkt 12 lit. c. Ziffer (4) unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen eigenen Aktien zusammen mit anderen Aktien, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift während der Laufzeit der Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert werden, die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG festgelegte gesetzliche Begrenzung von 20 % des Grundkapitals nicht übersteigt. Auf diese Begrenzung anzurechnen sind auch Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibung ausgegeben oder gewährt wurden oder auszugeben oder zu gewähren sind.

Außerdem soll die Gesellschaft eigene Aktien nach lit. c. Ziffer (5) der unter Tagesordnungspunkt 12 vorgeschlagenen Ermächtigung auch zur Bedienung oder Absicherung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Nagarro-Aktien verwenden können, insbesondere aus und im Zusammenhang mit Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften. Der Vorstand wird bei der Entscheidung, ob bei Bedienung solcher Erwerbspflichten oder Erwerbsrechte eigene Aktien oder neue Aktien ausgegeben werden, die Interessen der Aktionäre angemessen berücksichtigen. Dasselbe gilt für die Frage der – gegebenenfalls auch ausschließlichen – Bedienbarkeit von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen mit eigenen Aktien. In allen solchen Fällen muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen sein. Dies gilt auch für die Gewährung einer marktüblichen Form des Verwässerungsschutzes, soweit den Inhabern oder Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft oder entsprechender Wandlungs- oder Optionspflichten bei Bezugsrechtsemissionen der Gesellschaft Bezugsrechte auf Aktien in dem Umfang gewährt werden, wie sie ihnen nach bereits erfolgter Ausübung dieser Rechte oder Erfüllung dieser Pflichten zustünden.

Weiter soll nach lit. f. der unter Tagesordnungspunkt 12 vorgeschlagenen Ermächtigung im Fall einer Veräußerung eigener Aktien durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können, um die Abwicklung zu erleichtern.

Schließlich sollen eigene Aktien nach lit. c. Ziffer (1) der unter Tagesordnungspunkt 12 vorgeschlagenen Ermächtigung ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können. Die Einziehung kann auch ohne Kapitalherabsetzung erfolgen, sodass sich der anteilige Betrag der übrigen Stückaktien am Grundkapital erhöht.

Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung berichten.



3. Zu Tagesordnungspunkt 13 (Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2025 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und entsprechende Satzungsänderung)

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 13:

Der Hauptversammlung wird die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025 über insgesamt bis zu EUR 4.132.795,00 durch Ausgabe von bis zu 4.132.795 auf den Namen lautenden Stückaktien vorgeschlagen. Das neue Genehmigte Kapital 2025 soll dabei sowohl für Bar- als auch für Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen und kann einmalig oder mehrmals und auch in Teilbeträgen ausgenutzt werden, wobei der Gesamtbetrag nicht überschritten werden darf. Das neue Genehmigte Kapital 2025 soll an die Stelle des mit dem 23. September 2025 auslaufenden, bisherigen Genehmigten Kapitals gemäß § 6 der Satzung der Gesellschaft treten, das nach teilweiser Ausnutzung durch die Gesellschaft derzeit noch EUR 5.456.000,00 beträgt. Das neue Genehmigte Kapital 2025 soll der Gesellschaft schnelles und flexibles Handeln ermöglichen, ohne die jährliche Hauptversammlung abwarten zu müssen oder eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen zu müssen. Die vorgeschlagene Höhe des neuen Genehmigten Kapitals 2025 von insgesamt bis zu 4.132.795 Stück neuen Aktien würde bei vollständiger Ausnutzung einer Erhöhung des derzeitigen Grundkapitals um 30 % entsprechen.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Um die Abwicklung zu erleichtern, sollen die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG auch von Kreditinstituten und anderen Emissionsunternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden können, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand soll aber insbesondere in den in der vorgeschlagenen Ermächtigung genannten Fällen auch ermächtigt sein, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Bei Sachkapitalerhöhungen soll das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden können, um der Gesellschaft wiederum die Möglichkeit zu geben, Nagarro-Aktien insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften ohne Beanspruchung des Kapitalmarkts schnell und flexibel einsetzen zu können. Die Nagarro SE steht im globalen Wettbewerb und muss jederzeit in der Lage sein, an den internationalen und regionalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch, kurzfristig Unternehmen, Betriebe, Unternehmensteile, Beteiligungen oder sonstige Vermögensgegenstände oder Ansprüche auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Als Gegenleistung kann die Gewährung von Aktien zweckmäßig oder sogar geboten sein, um die Liquidität zu schonen oder den Verkäufererwartungen zu entsprechen. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Be-



zugsrechts der Aktionäre bei Sacheinlagen Rechnung. Die durch den Bezugsrechtsausschluss bedingte Verwässerung wird dadurch aufgewogen, dass die Geschäftsausweitung im Wege der Eigenkapitalstärkung durch Dritte finanziert wird und die vorhandenen Aktionäre – mit einer zwar geringeren Beteiligungs- und Stimmrechtsquote als zuvor – an einem Unternehmenswachstum teilhaben, das sie bei Einräumung eines Bezugsrechts aus eigenen Mitteln finanzieren müssten. Durch die Börsennotierung ist jedem Aktionär zudem die grundsätzliche Möglichkeit gegeben, seine Beteiligungsquote durch den Zuerwerb von Aktien wieder zu erhöhen.

Einer Schonung der Liquidität der Gesellschaft dient auch die Möglichkeit, Aktien an Vorstandsmitglieder gegen die Einlage von Forderungen von Mitgliedern des Vorstands gegen die Gesellschaft im Rahmen bestehender oder zukünftiger Regelungen zur Vorstandsvergütung oder von bestehenden oder zukünftigen Vergütungsprogrammen auszugeben; dies dient namentlich der Bedienung von Zahlungsansprüchen von Vorstandsmitgliedern gegen die Gesellschaft auf der Grundlage entsprechender, vom Aufsichtsrat im Rahmen des Vergütungssystems festgesetzter Vergütungskomponenten.

Bei Barkapitalerhöhungen soll der Vorstand das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließen können, wenn die neuen Aktien zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Bei der Festsetzung des Ausgabebetrags wird sich die Verwaltung – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen etwaigen Abschlag vom Börsenpreis zu diesem Zeitpunkt möglichst niedrig zu halten. Diese Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft, Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen und einen Kapitalbedarf kurzfristig zu decken. Neue Aktien sollen zum Beispiel an einen oder mehrere institutionelle Investoren oder zur Erschließung neuer Investorenkreise einschließlich sogenannter Ankerinvestoren ausgegeben werden können. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts wird eine Platzierung nahe am Börsenpreis ermöglicht, sodass der bei Bezugsrechtsemissionen übliche Abschlag entfällt. Der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf die unter einem solchen erleichterten Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien entfällt, darf 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung nicht überschreiten. Dies trägt den Bedürfnissen der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung. Im Übrigen kann jeder Aktionär zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote grundsätzlich Aktien zu vergleichbaren Bedingungen am Markt erwerben. Auf diese Grenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss entsprechend dieser Vorschrift begebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibung ausgegeben oder gewährt wurden oder auszugeben oder zu gewähren sind.

Zudem sieht die vorgeschlagene Ermächtigung vor, dass der Vorstand das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen kann. Ein solcher



sinnvoller und marktkonformer Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich dieser etwaigen Spitzenbeträge dient dazu, die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zu ermöglichen und damit eine erleichterte Abwicklung zu gewährleisten. Aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge ist der mögliche Verwässerungseffekt in der Regel sehr gering.

Außerdem kann das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft oder entsprechender Wandlungs- oder Optionspflichten aus von der Nagarro SE oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen oder garantierten Schuldverschreibungen zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Wandlungs- oder Optionsrechte oder Erfüllung dieser Wandlungs- oder Optionspflichten zustünden. Dies ermöglicht die Gewährung einer im Markt akzeptierten Form des Verwässerungsschutzes an die Inhaber oder Gläubiger solcher Instrumente. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden.

Der Anteil am Grundkapital der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf insgesamt einen Betrag von 20 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibung (i) aus bedingtem Kapital ausgegeben wurden oder (ii) auszugeben oder zu gewähren sind. Durch diese Regelungen zu einer Kapitalgrenze werden die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Inanspruchnahme des Genehmigten Kapitals 2025 zusätzlich zu den Regelungen zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG weiter eingeschränkt und die Aktionäre insoweit noch einmal besonders gegen eine Verwässerung ihrer Beteiligung abgesichert.

Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 und insbesondere ein Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen. Er wird dies nur dann tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 berichten.

* * * * *

III. WEITERE ANGABEN ZUR EINBERUFUNG

1. Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts; InvestorPortal der Nagarro SE



Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, sind gemäß § 20.1 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung muss der Gesellschaft spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Tag der Hauptversammlung und des Zugangs nicht mitgerechnet), also spätestens am 23. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ), in Textform (§ 126b BGB) unter folgender Adresse oder E-Mail-Adresse zugehen:

Nagarro SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären weiterhin die Möglichkeit an, sich unter Beachtung der vorstehenden Anmeldefrist online über das InvestorPortal anzumelden, das sie über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> erreichen. Für den Zugang zum InvestorPortal benötigen die Aktionäre ihre Aktionärsnummer und das zugehörige Passwort.

Die relevanten Zugangsdaten werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben den im Aktienregister eingetragenen Aktionären übersandt.

Ein universell verwendbares Anmelde-, Vollmachts- und Weisungsformular, das auch für die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in Textform verwendet werden kann, steht auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> zum Herunterladen zur Verfügung.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung, die Stimmabgabe (auch durch Bevollmächtigte), die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter und die Bevollmächtigung Dritter können gemäß § 67c AktG auch über Intermediäre gemäß SRD II in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU 2018/1212) im ISO 20022-Format (z.B. über SWIFT) an die Gesellschaft übermittelt werden. Für eine Anmeldung per SWIFT ist eine Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Aktionäre, die erst nach Montag, 9. Juni 2025, 00:00 Uhr (MESZ), im Aktienregister eingetragen sind, erhalten gemäß den gesetzlichen Regelungen keine Einladung übersandt. Einladungsunterlagen können aber von diesen Aktionären über die zuvor genannten Kommunikationswege angefordert werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Anforderung rechtzeitig erfolgen muss, um einen Versand der Einladung und eine Anmeldung bis zum Anmeldeschluss zu ermöglichen. Die zur Teilnahme berechtigten Aktionäre beziehungsweise ihre Bevollmächtigten erhalten Eintrittskarten zur Hauptversammlung übersandt. Aktionäre, die sich über das InvestorPortal anmelden, haben die Möglichkeit, sich ihre Eintrittskarte unmittelbar selbst auszudrucken oder sich diese per E-Mail zukommen zu lassen.



Die Aktien werden durch die Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können über ihre Aktien daher auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Für das Teilnahme- und Stimmrecht ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Dieser wird dem Bestand zum Anmeldeschluss am 23. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ), entsprechen, da aus arbeitstechnischen Gründen mit Wirkung vom Ablauf des Anmeldeschlusses (23. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ)) bis zum Ende des Tages der Hauptversammlung (30. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ)) keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden (Umschreibungsstopp). Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenannter *Technical Record Date*) ist daher der Ablauf des 23. Juni 2025 (24:00 Uhr (MESZ)). Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge so zeitnah wie möglich zu stellen.

2. Briefwahl

Stimmberechtigte Aktionäre oder deren Bevollmächtigte können ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation durch Briefwahl abgeben, ändern und widerrufen. Zur Ausübung des Stimmrechts per Briefwahl ist eine ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich.

Insbesondere können Stimmen elektronisch unter Nutzung des zugangsgeschützten Investor-Portals der Nagarro SE unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> bis zum 29. Juni 2025, 18:00 Uhr (MESZ), übermittelt, geändert oder widerrufen werden. Wir weisen darauf hin, dass mit Ablauf der vorstehenden Frist diese Funktion über das InvestorPortal geschlossen wird.

Ferner kann die Ausübung des Stimmrechts per Briefwahl unter Nutzung des universellen Anmelde-, Vollmachts- und Weisungsformulars erfolgen. Auf diesem Wege übermittelte Briefwahlstimmen bzw. deren Änderung oder ihr Widerruf müssen spätestens bis 29. Juni 2025 (24:00 Uhr (MESZ)) unter nachstehender Adresse (postalisch oder per E-Mail) eingehen, um auf der Hauptversammlung berücksichtigt werden zu können:

Nagarro SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

3. Stimmrechtsvertretung

3.1 Bevollmächtigung eines Dritten

Aktionäre haben die Möglichkeit, einen Bevollmächtigten, etwa einen Intermediär, die depotführende Bank oder eine Aktionärsvereinigung, zu beauftragen, für sie an der Hauptversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Auch im Falle einer Stimmrechtsvertretung ist eine fristgerechte Anmeldung des Aktionärs – wie oben unter **Ziffer III.1.** ausgeführt – erforderlich.



Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bedürfen der Textform (zu den Ausnahmen bei Stimmrechtsvertretern nach § 135 AktG siehe nachstehend unter **Ziffer III.3.2**). Die Erteilung der Vollmacht kann sowohl vor als auch noch während der Hauptversammlung erfolgen.

Die Vollmacht und ihr Widerruf können in Textform gegenüber der Gesellschaft im Vorfeld der Hauptversammlung bis spätestens 29. Juni 2025 (24:00 Uhr (MESZ)) unter folgender Adresse (postalisch oder per E-Mail)

Nagarro SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

erteilt werden. Ferner kann die Vollmacht auch elektronisch unter Nutzung des zugangsgeschützten InvestorPortals der Nagarro SE unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> erteilt und widerrufen werden. Die Erteilung, die Änderung und der Widerruf einer Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft (mit Ausnahme der Vollmachtserteilung an ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung oder eine sonstige, einem Kreditinstitut gemäß § 135 Abs. 8 oder Abs. 10 AktG gleichgestellte Person oder Personenvereinigung) über das InvestorPortal kann bis zum 29. Juni 2025, 18:00 Uhr (MESZ), erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass mit Ablauf der vorstehenden Frist diese Funktion über das InvestorPortal geschlossen wird.

Vollmachtsformulare, die zur Vollmachtserteilung auf der Hauptversammlung selbst verwendet werden können, erhalten teilnahmeberechtigte Aktionäre bzw. ihre Vertreter am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle zur Hauptversammlung.

Alternativ können die Vollmacht und ihr Widerruf in Textform gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt werden. Wird die Vollmacht in Textform gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, so bedarf es gegenüber der Gesellschaft – soweit sich nicht aus § 135 AktG etwas anderes ergibt, hierzu nachstehend **Ziffer III.3.2** – eines Nachweises der Bevollmächtigung in Textform. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft an die vorstehend genannte Adresse einschließlich des dort genannten Weges der elektronischen Kommunikation (E-Mail) gesendet oder über das zugangsgeschützte InvestorPortal der Nagarro SE übermittelt werden. Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann auch dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die ordnungsgemäß erteilte Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist. Erfolgt die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft, erübrigt sich ein gesonderter Nachweis.

3.2 Stimmrechtsvertretung durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder diesen gleichgestellte Personen (§ 135 AktG)

Soweit eine Vollmacht an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder an eine im Hinblick auf die Stimmrechtsausübung nach den aktienrechtlichen Bestimmungen diesen gleichgestellte Person oder Institution erteilt wird, bedürfen die Vollmachtserteilung und ihr Widerruf



nach den gesetzlichen Vorschriften nicht der Textform. Insoweit genügt es, wenn die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten wird. Intermediäre und Aktionärsvereinigungen sowie die ihnen nach § 135 AktG gleichgestellten Personen und Institutionen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen. Aktionäre werden gebeten, sich diesbezüglich jeweils mit dem oder den entsprechend zu Bevollmächtigenden abzustimmen. Eines gesonderten Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedarf es in diesem Fall nicht.

3.3 Stimmrechtsvertretung durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Wir bieten allen Aktionären und deren Bevollmächtigten an, sich durch unsere Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich. Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Vertretung durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist auf die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts bei der Abstimmung über die Beschlussvorschläge der Verwaltung zu den Punkten der Tagesordnung beschränkt; Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts über sonstige Beschlussanträge oder zur Ausübung sonstiger Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung nehmen die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nicht entgegen.

Die Bevollmächtigung und die Weisungen sind in Textform zu erteilen. Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können bis zum 29. Juni 2025, 18:00 Uhr (MESZ), über das zugangsgeschützte InvestorPortal der Nagarro SE unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Für eine Bevollmächtigung und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter auf anderem Weg kann das universelle Anmelde-, Vollmachten- und Weisungsformular verwendet werden. Vollmachten und Weisungen bzw. deren Widerruf oder Änderung im Vorfeld der Hauptversammlung müssen bis spätestens 29. Juni 2025 (24:00 Uhr (MESZ)) unter nachstehender Adresse (postalisch oder per E-Mail) eingehen, um auf der Hauptversammlung berücksichtigt werden zu können:

Nagarro SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Des Weiteren kann eine Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bis zum Beginn der Abstimmung auch noch auf der Hauptversammlung selbst erfolgen; ein entsprechendes Formular erhalten teilnahmeberechtigte Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle zur Hauptversammlung.

Teilnahmeberechtigte Aktionäre bleiben auch nach erfolgter Bevollmächtigung eines Dritten bzw. eines Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Im Falle einer persönlichen Teilnahme des Aktionärs oder eines von ihm bevollmächtigten Dritten an der Hauptversammlung erlischt ein zuvor erteilter Auftrag an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter samt der zugehörigen Weisungen



ohne gesonderten Widerruf; die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden in diesem Fall auf der Grundlage einer zuvor an sie erteilten Vollmacht nicht tätig.

3.4 Ergänzende Informationen zur Stimmrechtsausübung

Gehen bei der Gesellschaft für ein- und denselben Aktienbestand auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen zur Ausübung des Stimmrechts ein, wird nur die zuletzt abgegebene Erklärung berücksichtigt. Ist für die Gesellschaft nicht erkennbar, welche der Erklärungen zuletzt abgegeben wurde, werden diese Erklärungen in folgender Reihenfolge berücksichtigt: (1) über das InvestorPortal, (2) per E-Mail und (3) postalisch übersandte Erklärungen.

Sofern gleichzeitig und auf demselben Weg Erklärungen eingehen, die mehr als eine Form der Stimmrechtsausübung enthalten, so haben Briefwahlstimmen Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft. Werden Vollmacht und Weisungen gleichzeitig und auf demselben Weg sowohl an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft als auch an einen anderen Bevollmächtigten erteilt, haben Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft Vorrang, soweit nachfolgend Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter nicht widerrufen oder geändert werden.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine zuvor an die Stimmrechtsvertreter zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt erteilte Weisung zur Ausübung des Stimmrechts bzw. eine zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt per Briefwahl abgegebene Stimme, soweit sie nicht geändert oder widerrufen wird, auch als entsprechende Weisung bzw. entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der zugehörigen Einzelabstimmung.

4. Rechte der Aktionäre nach Art. 56 Satz 2, 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG

4.1 Tagesordnungsergänzungsverlangen (Art. 56 Satz 2, 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (5 %) oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Nagarro SE zu richten und muss der Gesellschaft spätestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis Freitag, 30. Mai 2025 (24:00 Uhr (MESZ)), zugehen. Ein entsprechendes Verlangen ist an folgende Adresse zu richten:

Nagarro SE
Vorstand
Baierbrunner Str. 15
81379 München



Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens auf dem gleichen Wege wie die Einberufung zur Hauptversammlung bekanntgemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> bekanntgemacht und den Aktionären mitgeteilt.

4.2 Gegenanträge und Wahlvorschläge (§§ 126 Abs. 1, 127 AktG)

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Tagesordnungspunkten sowie Wahlvorschläge übersenden. Zugänglich zu machende Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Nagarro SE
Baierbrunner Str. 15
81379 München
E-Mail: hv@nagarro.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Die Gesellschaft wird alle nach § 126 AktG und § 127 AktG zugänglich zu machenden, bis spätestens zum Ablauf des 15. Juni 2025 (24:00 Uhr (MESZ)) unter vorstehender Adresse eingegangenen Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründung unverzüglich nach ihrem Eingang auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> veröffentlichen. Dort werden auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung veröffentlicht.

Auch wenn Gegenanträge und Wahlvorschläge der Gesellschaft vorab übermittelt worden sind, finden sie in der Hauptversammlung nur dann Beachtung, wenn sie dort nochmals mündlich gestellt bzw. unterbreitet werden. Das Recht der Aktionäre, auf der Hauptversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen bzw. zu unterbreiten, bleibt unberührt.

4.3 Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG näher ausgeführten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Ferner ist der Versammlungsleiter nach näherer Maßgabe von § 22.2 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.



5. Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Diese Einberufung sowie die in § 124a AktG genannten weiteren Informationen und Unterlagen stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> zum Download bereit.

6. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Die Gesamtzahl der Aktien der Nagarro SE beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 13.775.985 Stück. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt daher zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 13.775.985. Von den 13.775.985 Stück Aktien entfallen am 2. Mai 2025 941.702 Stück auf eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft gemäß § 71b AktG keine Rechte, insbesondere kein Stimmrecht, zustehen.

7. Zeitangaben

Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind sämtliche Zeitangaben in dieser Hauptversammlungseinladung Zeitangaben in der für Deutschland am maßgeblichen Datum geltenden mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ). Die koordinierte Weltzeit (UTC) entspricht der mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) minus zwei Stunden.

München, im Mai 2025

Nagarro SE
Der Vorstand

* * * * *

Informationen für Aktionäre zum Datenschutz im Hinblick auf die Datenerhebung für Zwecke der Hauptversammlung

Die Gesellschaft verarbeitet im Zusammenhang mit der Hauptversammlung am 30. Juni 2025 als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts personenbezogene Daten (insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und weitere Kontaktdaten des Aktionärs, gegebenenfalls E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Besitzart der Aktie sowie gegebenenfalls Name und Adresse des vom jeweiligen Aktionär bevollmächtigten Aktionärsvertreters) auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen. Informationen für Aktionäre zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> verfügbar.

* Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind jedoch im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.